

CHECKLISTE

Erlaubnis und Registrierung als Immobiliendarlehensvermittler

Natürliche Personen:

(nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Gesellschafter von GbRs, OHGs und KGs sowie im Handelsregister eingetragene Kaufleute)

Erledigt		Unterlagen	Erhältlich bei	Hinweise
<input type="checkbox"/>	1.	Ausgefüllter und unterschriebener Erlaubnisantrag , natürliche Personen	Ihrer IHK (auch auf Homepage)	
<input type="checkbox"/>	2.	Ausgefüllter und unterschriebener Registrierungsantrag , natürliche Personen	Ihrer IHK (auch auf Homepage)	
<input type="checkbox"/>	3.	Gewerbezentralregisterauszug für den Antragsteller und soweit vorhanden für die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person <u>zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 9</u> (siehe Anmerkung Seite 2 unten)	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz	max. 3 Monate alt, geht IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	4.	Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) für den Antragsteller und soweit vorhanden für die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person <u>zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 0</u> (siehe Anmerkung Seite 2 unten)	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz	max. 3 Monate alt, geht IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	5.	Bescheinigung in Steuersachen	Finanzamt am Wohnsitz	max. 3 Monate alt, Original einreichen
<input type="checkbox"/>	6.	Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts (gemäß § 882b ZPO)	Im Internet unter www.vollstreckungsportal.de	max. 3 Monate alt, Bildschirmansicht ausdrucken
<input type="checkbox"/>	7.	Auskunft, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist und keines mangels Masse abgewiesen wurde	Amtsgericht (Insolvenzgericht) am Ort des zuständigen Landgerichts, ausgehend vom Wohnsitz	max. 3 Monate alt, Original einreichen
<input type="checkbox"/>	8.	Versicherungsbestätigung des Antragstellers (nicht Police)	Versicherungsunternehmen	max. 3 Monate alt

□	<p>9. Sachkundenachweis:</p> <p>a) erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „Geprüfte/r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“</p> <p>b) gleichgestellte Berufsqualifikation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschlusszeugnis als Immobilienkaufmann oder als Immobilienkauffrau 2. Abschlusszeugnis als Bankkaufmann oder Bankkauffrau 3. Abschlusszeugnis als Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau 4. Abschlusszeugnis als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BGBl. I S. 1187) abgelegt wurde oder - die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat 5. Abschlusszeugnis als Geprüfter Immobilienfachwirt oder als Geprüfte Immobilienfachwirtin 6. Abschlusszeugnis als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin 7. Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung 8. Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen 9. Abschlusszeugnis als Finanzfachwirt (FH) oder Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt 10. ein Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt 11. Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird. <p>Nachweise je nach Einzelfall: Gewerbeanmeldung in Kopie bei Selbständigen mit Tätigkeitsbereich, Bankenbescheinigungen, Arbeitgeberbescheinigung bzw. Arbeitszeugnis bei Angestellten, Provisionsabrechnungen, etc.</p>
<p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und das Führungszeugnis sind zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie werden der IHK direkt übersandt. Bei Beantragung ist die genaue Anschrift der IHK und unter Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis gem. § 34i GewO“ anzugeben. 2. Bei Vorlage einer §34c, d, f, oder h-Erlaubnis, die nicht älter ist als 3 Monate, entfallen Nr. 3-7. 3. Bei einer Personenhandelsgesellschaft ist eine Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen. 4. Ihr zuständiges Amtsgericht finden Sie im Internet im „Justizportal Baden-Württemberg“: www.justiz.baden-wuerttemberg.de 5. Ihr zuständiges Gewerbeamt finden Sie im Internet im „Verwaltungsportal Baden-Württemberg“: www.service-bw.de 	

Für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen.



Bitte schicken Sie Ihre kompletten Unterlagen an:

IHK Bodensee-Oberschwaben
Immobiliardarlehensvermittler
Lindenstr. 2
88250 Weingarten

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweise:

Bei einer GbR, OHG oder KG sind die Gesellschafter erlaubnis- und registrierungspflichtig. Einer Personenhandelsgesellschaft kann keine Erlaubnis erteilt werden. Jeder Gesellschafter erhält eine Registrierungsnummer im Vermittlerregister.

Bei einer GmbH & KG ist die persönlich haftende Gesellschafterin (meist Verwaltungs-GmbH) erlaubnis- und registrierungspflichtig. Die Personengesellschaft wird im Register mit aufgeführt. Bitte beachten Sie hier die Checkliste für juristische Personen.